

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 13. März 2019

232. Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen, Änderung, Zustimmung

1. Ausgangslage

Mit Beschluss des Regierungsrates vom 14. November 2007 trat der Kanton Zürich auf den 1. Januar 2008 der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE, LS 851.5) bei (RRB Nr. 1693/2007). Die IVSE regelt, wer für die Kosten aufzukommen hat, wenn Kinder, Jugendliche und Erwachsene in einer IVSE-anerkannten sozialen Einrichtung ausserhalb ihres Wohnkantons leben. Der Geltungsbereich der IVSE umfasst die Bereiche A (Kinder-, Jugend- und Sonderschulheime), B (Einrichtungen für erwachsene Personen mit Behinderung), C (Stationäre Therapie- und Rehabilitationsangebote im Suchtbereich) und D (Sonderschulen). Alle Kantone sind dem Bereich A der IVSE beigetreten.

2. Änderungen der IVSE

Mit Schreiben vom 6. Dezember 2018 teilte die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren mit, dass die IVSE im Bereich A angepasst werden müsse. Der Bereich A der IVSE betrifft stationäre Einrichtungen für Personen bis zum vollendeten 20. Altersjahr, unter bestimmten Voraussetzungen darüber hinaus bis zum Abschluss der Erstausbildung. Auch ein jugendstrafrechtlich angeordneter Aufenthalt fällt darunter. Die heute gelebten Familienkonstellationen führen immer wieder dazu, dass Minderjährige ihren zivilrechtlichen Wohnsitz am Aufenthaltsort einer Einrichtung begründen. Damit wird der Standortkanton für die Übernahme der Kosten zuständig, was nicht dem Sinn der IVSE entspricht und zu vermehrten Streitigkeiten zwischen den Kantonen führt. Die verabschiedete Änderung der IVSE stellt klar, dass in der IVSE eine vom ZGB abweichende Sonderanknüpfung gilt, falls eine Person aufgrund ihres Aufenthaltes in einer Einrichtung des Bereiches A dort ihren zivilrechtlichen Wohnsitz begründet. Der zweite Revisionspunkt betrifft eine Anpassung, die durch eine Änderung des Bundesgesetzes über das Jugendstrafrecht (SR 311.1) notwendig geworden ist. Eine

weitere Bestimmung regelt das Inkrafttreten. Der Vorstand der Vereinbarungskonferenz IVSE empfiehlt den Kantonen, die Änderung des Ausnahmetatbestandes für die Festlegung der Zuständigkeit im Bereich A bereits ab dem 1. Januar 2019 anzuwenden.

3. Zustimmung zu den Änderungen der IVSE

Den von der Vereinbarungskonferenz IVSE (VK) am 23. November 2018 verabschiedeten Änderungen der IVSE ist zuzustimmen. Der neue Art. 5 Abs. 1^{bis} IVSE stellt klar, dass in der IVSE eine vom ZGB abweichende Sonderanknüpfung gilt, und dient damit der Klärung der Rechtslage. Der Kanton Zürich ist bereit, Art. 5 Abs. 1^{bis} IVSE rückwirkend ab 1. Januar 2019 anzuwenden, sofern der beteiligte Kanton bzw. die beteiligten Kantone Gegenrecht halten. Mit der Änderung hinsichtlich der Erhöhung der Altersgrenze vom vollendeten 22. auf das vollendete 25. Altersjahr erfolgt eine Anpassung an die seit dem 1. Juli 2016 geltende Altersgrenze gemäss Art. 19 Abs. 2 des Bundesgesetzes über das Jugendstrafrecht.

4. Inkrafttreten

Sobald 18 Kantone die Änderungen der IVSE ratifiziert haben, tritt das neue Recht spätestens zwölf Monate danach in Kraft. Der Vorstand der VK legt das Datum des Inkrafttretens fest und teilt dies allen Vereinbarungskantonen mit.

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Änderung vom 23. November 2018 der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) wird zugestimmt.

II. Art. 5 Abs. 1^{bis} IVSE gemäss der Änderung vom 23. November 2018 wird rückwirkend ab 1. Januar 2019 angewendet, sofern der beteiligte Kanton bzw. die beteiligten Kantone Gegenrecht halten.

III. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

IV. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der Änderung der Vereinbarung und der Begründung im Amtsblatt.

V. Mitteilung an die Konferenz der kantonalen Sozialdirectorinnen und Sozialdirektoren, Generalsekretariat, Speichergasse 6, Postfach, 3001 Bern (Zustellung auch per E-Mail an office@sodk.ch), sowie an die Direktion der Justiz und des Innern, die Bildungsdirektion und die Sicherheitsdirektion.



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli